

Geschäftsordnung für Kirchgemeindeversammlungen (GO KGV)

vom 24. November 1982

*Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau,
gestützt auf § 40 Abs. 5 der Kirchenordnung¹,
beschliesst:*

I. Allgemeines

§ 1

Die Kirchgemeindeversammlung wird gebildet aus den in der Kirchgemeinde wohnhaften Stimmberechtigten, die sich zur Versammlung einfinden. Die Stimmberechtigung richtet sich nach § 4 Kirchenordnung (KO²).

Zusammen-
setzung

§ 2

Herr und Hoffnung der Kirchgemeinde ist Jesus Christus, wie ihn die Bibel bezeugt. In der Verantwortung vor ihm bilden die stimmberechtigten Gemeindeglieder als Kirchgemeindeversammlung das oberste Organ der Gemeinde.

Stellung,
Aufgaben
und Befug-
nisse

Sie hat vor allem folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Sie bestimmt die Mitgliederzahl der Kirchenpflege.
2. Sie wählt eine Rechnungsprüfungskommission mit der selben Amtsdauer wie die Kirchenpflege zur Prüfung von Voranschlag und Rechnung.
3. Sie kann ein Kirchgemeinde-Reglement erlassen.
4. Sie beschliesst über Bauten, Kauf, Tausch und Verkauf von Liegenschaften und über Baurechtsverträge. Sie genehmigt Verträge über die Übertragung von Aufgaben an Dritte und Gemeindeverträge, deren Folgen für die Kirchgemeinde oder deren Glieder von erheblicher finanzieller Bedeutung sind.
5. Sie setzt die Besoldungen nach Richtlinien der Synode fest, ebenso die Entschädigungen für die Mitglieder der Synode und der Kirchenpflege.
6. Sie bestimmt die Höhe des Steuerfusses nach den Grundsätzen der staatlichen Steuergesetzgebung.
7. Sie beschliesst über Voranschlag und Rechnung.

¹ SRLA 151.100.

² SRLA 151.100.

8. Sie beschliesst jeweils für eine Amtsperiode, ob Ersatzwahlen von Kirchenpflege- und Synode-Mitgliedern durch die Urne oder geheim in der Kirchgemeindeversammlung erfolgen sollen.
9. Sie beschliesst über die Gründung und den Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie über die Auflösung eines Verbandes.
10. Sie beschliesst zuhanden des Kirchenrates und der Synode über eine allfällige Teilung der Kirchgemeinde oder über die Zusammenlegung mit einer andern Kirchgemeinde und sie regelt die Zuteilung von Vermögen und Verpflichtungen.

§ 3

Einberufung
und
Einladung

¹ Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Kirchenpflege mindestens zweimal jährlich (Voranschlag und Rechnung) einberufen. Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann schriftlich begründet die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung verlangen. Zeit und Ort werden von der Kirchenpflege bestimmt.

² Die Einladung erfolgt spätestens zehn Tage vor der Versammlung durch persönliches Aufgebot oder durch Publikation in den in der Kirchgemeinde verbreiteten Publikationsorganen³.

§ 4

Traktanden-
liste

¹ Die Liste der Verhandlungsgegenstände ist mit der Einladung bekannt zu geben.

² Die Kirchenpflege hat alle von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnden Geschäfte vorzubereiten und der Versammlung darüber zu berichten.

³ Nur über ordnungsgemäss angekündigte Verhandlungsgegenstände kann Beschluss gefasst werden.

§ 5

Aktenauflage

Voranschlag, Rechnung und Bauabrechnungen sind während acht Tagen vor der Kirchgemeindeversammlung öffentlich aufzulegen. Die Kirchenpflege kann weitere Akten auflegen.

§ 6

Verhand-
lungsfähig-
keit

¹ Die Versammlung ist verhandlungsfähig, wenn dazu ordnungsgemäss eingeladen wurde.

² Die Kirchenpflege kann Zahl und Namen der Stimmberechtigten durch Ausweiskarten feststellen.

³ Geändert durch Beschluss der Synode vom 22. Juni 1994.

§ 7

Die Kirchgemeindeversammlung ist öffentlich. Gäste sind gesondert von den Versammlungsteilnehmern zu platzieren. Der Vorsitzende kann aus wichtigen Gründen die Teilnahme nicht stimmberechtigter Personen untersagen. Die Presse hat in jedem Falle Zutritt.

Öffentlich-
keit der Ver-
handlungen

II. Durchführung**§ 8**

¹ Die Kirchgemeindeversammlung wird vom Präsidenten der Kirchenpflege und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

Leitung

² Bei der Abstimmung über die Kirchgemeinderechnungen führt ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission den Vorsitz, wobei die Mitglieder der Kirchenpflege und der Kirchengutsverwalter sich der Stimme zu enthalten haben.

§ 9

¹ Die Kirchenpflege ist verantwortlich für die Abfassung des Protokolls.

Protokoll

² Es erwähnt die Verhandlungsgegenstände und gibt die Beratungen kurz wieder. Es hält die Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die Beschlüsse fest.

³ Es ist jeweils vor oder in der nächstfolgenden Kirchgemeindeversammlung bekanntzugeben und durch diese zu genehmigen.

⁴ Auszüge aus dem Protokoll einer Kirchgemeindeversammlung werden vom Protokollführer erstellt. Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, solche bei der Kirchenpflege zu verlangen.

⁵ Das genehmigte Protokoll ist vom Präsidenten und vom Aktuar der Kirchenpflege zu unterzeichnen.

§ 10

Die Versammlung wählt Stimmenzähler, die bei Wahlen und Abstimmungen das Ergebnis feststellen, das der Präsident der Versammlung bekanntgibt.

Stimmen-
zähler

§ 11Ausstands-
pflicht

¹ Stimmberechtigte sind verpflichtet, sich in den Ausstand zu begeben, wenn Geschäfte behandelt werden, bei welchen sie selber oder ihr Ehegatte, ihre Verwandten oder Verschwägerten bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern, die Gattin eines Schwagers oder der Gatte einer Schwägerin persönlich beteiligt sind. Sie haben vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen.

² Für die Mitglieder der Verwaltung und die Direktoren von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar berührt.

§ 12Eintreten,
Beratung,
Beratungsart

Zu Beginn der Behandlung eines Geschäftes ist über die Eintretensfrage zu entscheiden. Wird diese bejaht, so beschliesst die Kirchgemeindeversammlung gegebenenfalls, ob über den Inhalt artikel- oder abschnittsweise oder im Ganzen beraten werden soll. Wird die Verhandlung nach Artikeln oder Abschnitten beschlossen, so haben sich die Redner auf den gerade in Beratung stehenden Punkt zu beschränken.

§ 13

Diskussion

¹ Wer die Diskussion benützen will, hat sich beim Präsidenten zu melden. Dieser erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen.

² Wer über den Gegenstand der Beratung noch nicht gesprochen hat, hat den Vorrang vor denen, die schon gesprochen haben.

§ 14Anträge und
Überweisung
neuer Ge-
genstände

¹ Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen.

² Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an die Kirchenpflege zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Sofern die Versammlung Eintreten beschliesst, ist der von der Kirchenpflege zu prüfende Gegenstand auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind ihr die Gründe darzulegen.

Anfragen

³ Jeder Stimmberechtigte kann nach Behandlung der auf der Traktandenliste angekündigten Verhandlungsgegenstände zur Tätigkeit der Kirchenpflege oder ihrer Kommissionen und der kirchlichen Mitarbeiter Anfragen stellen. Die Anfragen sind sofort oder an der nächsten Kirchgemeindeversammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen.

§ 15

¹ Ordnungsanträge sind insbesondere Anträge auf Schluss der Beratung, auf Unterbruch oder Abbruch der Versammlung, auf Verschiebung der Beratung eines Geschäftes und auf Rückweisung eines Geschäftes an die Kirchenpflege oder eine Kommission.

Ordnungsantrag,
Schluss der
Beratung

² Ordnungsanträge können während der Beratung jederzeit gestellt und müssen sofort behandelt und erledigt werden.

³ Wird Schluss der Beratung beschlossen, so kommt nur noch zum Wort, wer sich vorher gemeldet hat, sowie der Sprecher der Kirchenpflege oder allfälliger Kommissionen. Stimmt die Versammlung einem andern Ordnungsantrag zu, so wird die Diskussion nach der Abstimmung abgebrochen.

§ 16

Rückkommensanträge, die einen schon beschlossenen Artikel oder Abschnitt nochmals zur Diskussion stellen wollen, sind am Schluss der Detailberatung eines Verhandlungsgegenstandes vor der Gesamtabstimmung zu stellen.

Rückkommensantrag

§ 17

Wiedererwägungsanträge schlagen vor, eine bereits gesamthaft beschlossene Sache wieder aufzugreifen. Auf sie ist einzutreten, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Wiedererwägungsantrag

III. Abstimmung und Wahlen**§ 18**

¹ Vor der Abstimmung gibt der Präsident eine kurze Übersicht über die vorhandenen Anträge und legt der Versammlung seine Vorschläge über die Fragestellung und die Reihenfolge der Fragen für die Abstimmung vor. Einwände gegen diese Vorschläge sind sofort zu erledigen.

Verfahren

² Anträge, die zur Abstimmung kommen, sind auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich zu formulieren.

§ 19

¹ Bevor über die Hauptanträge abgestimmt werden kann, müssen zuerst die Abänderungs- und Zusatzanträge bereinigt werden.

Haupt- und
Nebenantrag

² Stehen sich mehr als zwei Anträge gleicher Ordnung gegenüber und erreicht keiner davon das Mehr der gültigen Stimmen, so scheidet derjenige aus, der die geringste Stimmenzahl auf sich vereinigt. Über die verbleibenden Anträge wird nochmals abgestimmt.

³ Jeder Stimmberechtigte kann jeweils nur für einen der Anträge gleicher Ordnung stimmen.

§ 20

Teilbarer
Antrag

Anträge oder Abstimmungsfragen, die teilbar sind, werden getrennt zur Abstimmung gebracht, wenn es vom Präsidenten oder aus der Mitte der Versammlung verlangt wird.

§ 21

Voranschlag
und Steuer-
fuss

Der Voranschlag wird nach der Detailberatung gleichzeitig mit dem Steuerfuss zur Abstimmung gebracht.

§ 22

Stimm-
abgabe

¹ Niemand, der für einen Zusatz- oder Abänderungsantrag stimmt, ist verpflichtet, für den Hauptantrag zu stimmen.

² Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben oder Aufstehen.

³ Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen.

§ 23

Mehrheit der
Stimmen

Nehmen nicht alle anwesenden Stimmberechtigten an einer Abstimmung teil, so entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Wenn es verlangt wird oder wenn die Mehrheit nicht eindeutig ausfällt, ist das Gegenmehr festzustellen.

§ 24

Stimmabga-
be des Präsi-
denten

Der Präsident stimmt bei den Abstimmungen mit. Bei Stimmgleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.

§ 25

Wahlen

¹ Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst jeweils für eine Amtsperiode, ob Ersatzwahlen von Mitgliedern der Kirchenpflege oder der Synode durch die Urne oder geheim in der Kirchgemeindeversammlung erfolgen sollen.

² Die Wahl der Rechnungsprüfungskommission erfolgt jeweils in der letzten Kirchgemeindeversammlung einer Amtsperiode offen oder geheim.

§ 26

¹ Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen werden durch die Stimmzähler die Stimmzettel ausgeteilt und wieder eingesammelt und das Ergebnis zuhanden des Präsidenten festgestellt, der es der Versammlung eröffnet.

Vorgehen
bei Wahlen
und Ab-
stimmungen

² Im übrigen richtet sich das Wahl- und Abstimmungsverfahren in den Kirchgemeinden nach der staatlichen Gesetzgebung über Wahlen und Abstimmungen, soweit kirchliche Erlasse nichts Anderes bestimmen.

IV. Schlussbestimmungen**§ 27**

Gegen einzelne Beschlüsse einer Kirchgemeindeversammlung über Steuerfuss und Ausgaben kann das Referendum ergriffen werden. Es richtet sich nach den §§ 42 und 146 der KO⁴.

Referendum

§ 28

¹ Offensichtliche Verfahrensmängel in einer Kirchgemeindeversammlung sind noch während der Behandlung des betreffenden Geschäftes oder während der Versammlung geltend zu machen.

Beschwer-
den

² Beschwerden gegen Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung sind innert 20 Tagen an den Kirchenrat zu richten und können nach dessen Entscheid gemäss § 142 Abs. 2 Satz 1 KO⁵ an die Rekurskommission weitergezogen werden.

³ Beschwerden wegen Verletzung von Vorschriften der Kantonsverfassung oder des Organisationsstatutes können innert 20 Tagen von der Zustellung des Entscheides der Rekurskommission an gerechnet gemäss § 142 Abs. 2 Satz 2 KO⁶ an den Regierungsrat weitergezogen werden.

V. Inkrafttreten**§ 29**

Diese Geschäftsordnung für Kirchgemeindeversammlungen tritt auf den 01. Januar 1983 in Kraft.

Inkrafttreten

⁴ SRLA 151.100. Beachte: § 146 entspricht § 154 KO i.d.F. vom 01. Januar 2005.

⁵ SRLA 151.100. Beachte: § 142 entspricht § 147 KO i.d.F. vom 01. Januar 2005.

⁶ SRLA 151.100. Beachte: § 142 entspricht § 147 KO i.d.F. vom 01. Januar 2005.